

Satzung

des Schulvereins der Realschule John-F.-Kennedy-Platz in Braunschweig
(nach den Satzungsänderungen vom 16.09.2013, vom 08.10.2014 und vom 24.05.2016)

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 1

Der Schulverein führt den Namen Schulelternverein der Realschule John-F.-Kennedy-Platz und hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 2095 eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der Arbeit in der Schule und die Herstellung und Pflege eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft, Lehrern und Schülern.
- 2) Zu diesem Zweck dient die von dem Schulelternverein der Realschule John-F.-Kennedy-Platz gegründete unselbständige Stiftung (verwaltet durch die Bürgerstiftung Braunschweig als Treuhänderin).
- 3) Der Verein stellt daneben der Schule Gelder und andere Leistungen zur Verfügung. Diese Gelder und Leistungen sollen neben den der Schule zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln, insbesondere
 - a) der zusätzlichen Ausstattung der Schule,
 - b) der Förderung bildender Veranstaltungen und
 - c) der Unterstützung bedürftiger Schüler, um deren Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, dienen.

...

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

III. Sächliche Mittel zur Erreichung
des Vereinszweckes

§ 4

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

- 1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung in der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Schuljahresende erklärt werden und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam; er bedarf der Schriftform. Der Austritt wird mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule stillschweigend vollzogen, wenn nicht zuvor erklärt wurde, die Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten zu wollen.

- 3) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist, trotz Mahnung nach Ablauf des 4. Monats seinen Beitragsrückstand nicht getilgt hat oder sich überhaupt weigert, die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen, kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses oder der Streichung in der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte der betroffenen Mitglieder am Vereinsvermögen; insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

V. Vereinsjahr und Beitrag

§ 7

- 1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.
- 2) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen monatliche Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, Stundung und Erlass können vom Vorstand auf begründeten Antrag gewährt werden.

VI. Organisation des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen, und zwar alljährlich im ersten Viertel des Vereinsjahres, sonst nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder sind eine Woche zuvor schriftlich einzuladen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 20); dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 3) Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. den Tätigkeitsbericht
 2. den Kassenbericht
 3. den Bericht der Kassenprüfer/-innen
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des/der Schatzmeisters/-in
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen für jeweils ein Jahr
 7. die Wahl des Vorstandes
 8. die Festsetzung des im Vereinsjahr zu erhebenden Mindest-Mitgliedsbeitrages
- 4) Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Notwendige Nachwahlen können in jeder Mitgliederversammlung stattfinden, sofern sie durch die Tagesordnung angekündigt wurden. Die Nachwahl ist nur wirksam für die jeweils laufende Amtsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfern/-prüferinnen.

§ 10

- 1) Der Vorstand, der für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, setzt sich zusammen aus:
1. Dem/der 1. Vorsitzenden
 2. bis zu zwei Stellvertretern/-vertreterinnen
 3. dem/der Schriftführer/-in
 4. dem/der Schatzmeister/-in
 5. Beisitzern
- 2) Der/Die jeweilige Schulleiter/Schulleiterin der Schule sollte eine der Stellvertreterpositionen im Vorstand innehaben.
- 3) Frauen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

§ 11

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
Er wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/der 1. Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertreter/eine der beiden Stellvertreterinnen, den/der Schriftführer/-in und den/der Schatzmeister/-in, wobei zur Wirksamkeit in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/-innen mitwirken muss.
- 2) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung – auch wenn es sich um Verpflichtungserklärungen handelt – ist der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter/eine der beiden Stellvertreterinnen oder ein/eine vom

Vorstand besonders bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin allein zeichnungsberechtigt.

- 3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- 4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihren Nachfolger zu übergeben.

§ 12

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse bilden, deren Beratungsergebnisse ihm zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen; sie wählen ihren/ihre Ausschussvorsitzenden/-vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/-in und den/die Schriftführer/-in für jeweils 2 Jahre.
- 3) Die gewählten Ausschussvorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Ausschussvorsitzenden nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
- 4) Der Vorstand kann die Ausschüsse beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 13

- 1) Die Vorstandssitzungen finden an dem von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle an dem von dem lebensälteren der stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmenden Ort und zu der von ihnen festgesetzten Zeit statt. Der/Die 1. Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/-vertreterinnen muss eine Sitzung ansetzen, wenn mindestens 3 Mitglieder diese schriftlich beantragen.
- 2) Zwischen Sitzungseinladung und Sitzungen soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen und die Angabe über die einzelnen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthalten.
- 3) Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten sind nur dann zu beschließen, wenn sie dringlich sind und die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Dringlichkeit beschließt.
- 4) Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, über die Teilnahme der Vorstandsmitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14

1) Für die Beschlussfassung gelten die folgenden Regeln:

I. Vorstand

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung; ausnahmsweise können Vorstandsbeschlüsse auch durch schriftliche Zustimmung und Unterzeichnung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- b) Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Soweit Rechte oder Pflichten eines Vorstandmitgliedes Gegenstand der Beschlussfähigkeit ist, ist dieses Mitglied weder stimmberechtigt noch nimmt es für die Dauer der Beratung und Beschlussfähigkeit an der Sitzung teil.
- d) Der/Die Schatzmeister/-in hat das Recht Einspruch gegen Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung die ihm bedenklich erscheinen, zu erheben. Der Einspruch hat zur Folge, dass der Vorstand über denselben Gegenstand nicht vor Ablauf von zehn Tagen erneut, dann aber endgültig beschließen kann.

II. Mitgliederversammlung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten sind nur dann zu beschließen, wenn sie dringlich sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließt.

Über nach ergangener Einladung oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Satzungsänderung (§ 19) entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- c) Beschlossen wird in einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

- 1) Der/Die Schriftführer/-in hat in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung die Niederschrift zu führen.
- 2) In der Niederschrift sind der Verlauf der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.
- 3) Die Niederschrift trägt die Unterschriften des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der 1. Vorsitzenden.

- 4) Die Niederschrift bedarf der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung; die Zustimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung einzuholen. Berichtigungswünsche unterliegen der Beschlussverfassung.

VII. Rechnungswesen

§ 16

- 1) Der/Die Schatzmeister/-in führt die Rechnungsgeschäfte unter Beachtung der hierfür in § 4 der Satzung aufgestellten Grundsätze.
- 2) Rechtzeitig zur ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr leitet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin dem/der 1. Vorsitzenden den Jahresabschluss zur Prüfung und Vorlage an den Vorstand zu.
- 3) Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr.

§ 17

- 1) Es sind ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 2) Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses durch die gewählten Kassenprüfer/-prüferinnen (§ 18), die der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstandes über ihre Feststellung verantwortlich zu berichten und ggf. die Entlastung vorzuschlagen haben.
- 3) Der/Die 1. Vorsitzende kann eine unvermutete, außerordentliche Kassenprüfung durch zwei von ihm zu bestimmende Vorstandsmitglieder anordnen. Das Ergebnis dieser außerordentlichen Kassenprüfung ist in den auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereinsjahres zu erstattenden Kassenbericht aufzunehmen.

§ 18

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer/-prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Eine einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer/-prüferinnen ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit hat ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin auszuscheiden.

VIII. Satzungsänderung

§ 19

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Satzungsveränderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

IX. Auflösung

§ 20

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der nachweislichen Unterstützung eines Viertels der Mitglieder.
- 3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 4) Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 21

- 1) Das Vereinsvermögen muss erhalten bleiben.

Es fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks demjenigen Schulverein zu, der in der Auflösungsversammlung mit 2/3-Mehrheit als Nachfolger des Schulleiternvereins der Realschule John-F.-Kennedy-Platz bestimmt wird, soweit dieser Verein vom zuständigen Finanzamt als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend im Sinne des § 3 anerkannt ist.

- 2) Kommt die Neugründung eines Nachfolgevereins nicht zustande, fällt das Vermögen der Stadt Braunschweig zu, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – in erster Linie aber zur Förderung der Erziehung in Realschulen – zu verwenden hat.